## Hygieneschutzkonzept für Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen und öffentliche Versammlungen zur Aufrechterhaltung des Dienstes des Markt Igensdorf

## Stand Juni 2021

## **Organisatorisches**

Gem. Art. 18 und Art. 13 GO (Gemeindeordnung) sind zur Aufrechterhaltung der Verwaltung sowie zur Information der Bürger Gemeinderatssitzungen und mind. 1x jährlich eine Bürgerversammlung abzuhalten.

Neben Bediensteten des Markt Igensdorf dürfen interessierte Bürger an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Die Einladung richtet sich an die Bevölkerung. Es findet kein gastronomischer Betrieb statt. Für Besucher werden keine Speisen und Getränke angeboten. Auf die Sitzungen von Verbänden finden die Regelungen analog Anwendung.

Ist es erforderlich, im Rahmen von planungsrechtlichen Vorhaben zur Weiterführung der damit verbundenen Verwaltungsverfahren, öffentliche Bürgerinformationsveranstaltungen oder Bürgerbeteiligungen durchzuführen, finden diese unter strengen hygienerechtlichen Vorschriften und mit einem begrenzten Teilnehmerkreis statt.

Über das Hygienekonzept werden die Bürger/innen durch Aushang, Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage, Pressemitteilung, sowie Publikation im gemeindlichen Mitteilungsblatt informiert.

## Hygiene- und Sicherheitsregeln

1. Die Versammlungsräume müssen von der Größe her geeignet sein, während der Versammlung den Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen zu gewährleisten.

Dies gilt auch für den Außenbereich, die Zugänge zum Gebäude und die Gänge.

- 2. Der Mindestabstand zwischen Personen beträgt 1,5 m. Die Bestuhlung erfolgt entsprechend, das Verrücken der Bestuhlung ist daher untersagt.
- 3. Die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach der Raumgröße des jeweiligen Versammlungsortes, den Mindestabständen und dem zum Zeitpunkt der Sitzung gültigen Berechnungsschlüssel für Personenaufenthalte nach der Infektionsschutzverordnung. Die Sicherstellung erfolgt durch die Beschränkung der Besucherplätze.
- 4. Zur Teilnahme an den Versammlungen/Sitzungen/Bürgerfragestunden ist von Besuchern ein aktueller Coronatest (Arzt oder Schnelltestzentrum; KEIN Selbsttest!) oder ein Nachweis über den vollständigen Impfschutz vorzulegen.

Die Ratsmitglieder haben sich verpflichtet, bei nicht vorliegendem Impfschutz vor der Teilnahme an Sitzungen einen Selbsttest durchzuführen und ihre Teilnahmefähigkeit in einer zusätzlichen Unterschriftenliste zu bestätigen.

Teilnehmer und Besucher der Versammlungen sind für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung in geeigneter Weise zu dokumentieren, zur Identifikation haben die Teilnehmer dazu ein Teilnahmeblatt auszufüllen und abzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass der Name vollständig, richtig und leserlich eingetragen wird. Die dafür genutzten Stifte sind regelmäßig

zu desinfizieren. Das Formular wird anschließend für vier Wochen aufbewahrt und im Falle einer Infektion oder auf Anforderung an das Gesundheitsamt Forchheim weitergeleitet.

- 5. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen, die unspezifische allgemeine Krankheitssymptome oder respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen, sind von der Versammlung ausgeschlossen.
- 6. Die Möglichkeit zur Durchlüftung der Versammlung wird genutzt. Der Versammlungsraum wird nach Möglichkeit spätestens alle 60 Minuten so gelüftet, dass ein Frischluftaustausch stattfinden kann.
- 7. Es werden Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Handdesinfektionsmittel sowie Einmalhandtücher zur Handhygiene zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer sind angehalten, diese beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsortes zu nutzen.

Die Nies- und Hustenetikette ist zu wahren (kein Sekret versprühen, Abstand halten, Taschentücher nur einmal verwenden, in die Armbeuge husten und niesen).

- 8. Ab Betreten des Versammlungsgebäudes ist eine Mund-Nase-Bedeckung FFP2/KN95 (ohne Ventil) oder vergleichbarer Standard zu tragen. Die Maske ist dauerhaft, auch am Platz, zu tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung kann ausschließlich für Redebeiträge abgenommen werden.
- 9. Gegenüber Teilnehmern und Besuchern, die die vorgegebenen Regeln nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht und diese nach einmaliger Aufforderung zum Einhalten der Regeln des Versammlungsortes verwiesen.

Igensdorf, 01.06.2021

Ulm

1. Bürgermeister